OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651529/4/Bi

Datum:
Linz, 24. September 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn A V, vom 30. August 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 7. August 2019, GZ: 318144/2019, wegen Einschränkung Ihrer Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03/04) und B durch Befristung bis 2. August 2021 und der Auflage der Durchführung von Haaranalysen auf Drogen alle 6 Monate nach dem FSG,

den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 7. August 2019 zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 1 Z 2, 5 Abs 5, 8 Abs 3 Z 2 und 13 Abs 5 FSG eine eingeschränkte Lenkberechtigung für die Klassen AM, A (79.03/04) und B durch Befristung bis 2. August 2021 und unter der Auflage, alle 6 Monate, nämlich am 2.2.2020, 2.8.2020, 2.2.2021 und 2.8.2021 – Haaranalysen auf Drogen durchzuführen – Probeabnahme im Sanitätsdienst der BH Wels-Land oder beim FTC in Wien – erteilt.
Bis spätestens 2. August 2021 habe er sich einer amtsärztlichen Nachuntersuchung unter Vorlage einer Haaranalyse auf Drogen – Probeabnahme im Sanitätsdienst der BH Wels-Land oder beim FTC in Wien – zu unterziehen.
Die Behörde behalte sich für den Fall von Auffälligkeiten in den vorgelegten Befunden eine neuerliche Beurteilung hinsichtlich Dauer, Häufigkeit und Umfang der Kontrolluntersuchung vor.

2. Dagegen hat der Bf mit Schreiben von 30. August 2019 beim Landesverwaltungsgericht OÖ Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die der belangten Behörde übermittelt wurde, sodass sie fristgerecht dort eingelangt ist. Die Beschwerde wurde von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte unterbleiben (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

3. Der Bf macht gegen die Verlängerung der Probezeit im Wesentlichen geltend, aus dem Gutachten der Haaranalyse vom 13. Juni 2019 gehe hervor, dass das Konzentrationsverhältnis von Kokain so gering gewesen sei, dass von einer Kontamination auszugehen sei. Das 2. Gutachten einer Haaranalyse vom 1.8.2019 bestätige, dass keinerlei Substanzen nachgewiesen werden hätten können. Aufgrund einer Weisung für den Rückerhalt des Führerscheins aus dem Jahr 2018 bis Ende 2019 seien regelmäßige Haaranalysen verpflichtend gewesen. Eine weitere Haaranalyse im Februar 2020 könne noch vorgelegt werden, alle weiteren bis August 2021 verlangten Haaranalysen seien unverhältnismäßig. Er bitte daher um Korrektur bzw Einstellung der Weisung.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt.

Daraus geht hervor, dass der Bf am 7. August 2019 bei der belangten Behörde erschienen ist und ihm das amtsärztliche Gutachten vom 2. August 2019 zur Kenntnis gebracht und erläutert wurde. Er hat sich, wie sich aus der Verhandlungsschrift zweifelsfrei ersehen lässt, mit dem amtsärztlichen Gutachten und der damit verbundenen Auflage/Beschränkung ausdrücklich einverstanden

erklärt. Der Bescheid wurde ihm bei der Amtshandlung am 7. August 2019 vorgelesen und zur Durchsicht vorgelegt. Der Bf hat ausdrücklich erklärt, auf ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid zu verzichten und er hat diese Erklärung unterschrieben.

In rechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass zwar gemäß § 29 Abs 1 letzter Satz FSG im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung ein Rechtsmittelverzicht nicht wirksam abgegeben werden kann, jedoch handelt es sich beim gegenständlichen Verfahren nicht um ein Entziehungsverfahren sondern ein (Wieder-)Erteilungsverfahren nach Ablauf der Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung (vgl VwGH 24.11.2005, 2005/11/0188; 28.6.2001, 2001/11/0079).

Nach der Rechtsprechung des VwGH (vgl E 13.8.2003, 2001/11/0202) ausgesprochen, dass es sich sowohl bei der Zurücknahme einer Berufung als auch bei einem Rechtsmittelverzicht um eine (unwiderrufliche) einseitige prozessuale Erklärung handelt (Hinweis E 7.12.1972, 847/71, E 3.4.1973, 1502/72), die mit dem Einlangen der Erklärung bei der Behörde rechtsverbindlich und damit wirksam wird, und zwar ohne dass es hier einer formellen Annahmeerklärung der Behörde bedürfte (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, 632).

Damit ist der vom Bf am 7. August 2019 ausdrücklich mit seiner Unterschrift abgegebene Rechtsmittelverzicht rechtswirksam.
Auf dieser Grundlage war die nunmehrige Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger